



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf  
Geschäftszimmer 379, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Geschäftszimmer 379  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906  
Fax: 0211/475-2964  
[gruene.regionalrat@brd.nrw.de](mailto:gruene.regionalrat@brd.nrw.de)

Düsseldorf, 07.01.2016

### **Stellungnahme des Regionalrates zur zweiten Offenlage des Landesentwicklungsplanes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

**die Regionalratsfraktion schlägt folgende Stellungnahme an die Landesregierung vor:**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

einleitend sind wir der Auffassung, dass sich der nunmehr vorliegende Entwurf sehr weit von der Zielsetzung einer nachhaltigen Steuerung der räumlichen Landesentwicklung, insbesondere des Siedlungsgeschehens, entfernt hat. Die neu eingefügten Begründungen für eine bedarfsgerechte Versorgung der Wirtschaft mit Gewerbe- und Industrieflächen stehen unseres Erachtens auf tönernen Füßen. Für die behauptete zunehmende Harmonisierung zwischen Ökologie und Ökonomie fehlt ebenso die empirische Evidenz wie für eine wachsende Wertschöpfungsintensität der Logistik, deren ökologische Kosten immer noch zu wenig berücksichtigt werden.“

Durch die Umwandlung umwelt- und freiraumrelevanter Ziele in Grundsätze werden diese der Abwägung unterzogen, während wirtschaftspolitische Zielsetzungen ein größeres Gewicht erhalten. Letztendlich lassen sich Zielsetzungen des Freiraum- und Naturschutzes damit nur noch umsetzen, wenn sie der Flächeninanspruchnahme für neuen Siedlungsraum nicht entgegenstehen.

Der vorliegende LEP-Entwurf ist daher aus unserer Sicht unzureichend, um die natürlichen Lebensgrundlagen in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu sichern. Die wenigen verbliebenen natürlichen Ressourcen in NRW werden in nie dagewesenem Maße einem hohem Verwertungsdruck ausgesetzt. Diese Politik führt nicht zu einem attraktiven, lebenswerten Standort NRW, sondern wird ihn eher entwerten.

Dass durchaus restriktivere Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Freiraums getroffen werden können, wenn hierzu politischer Wille besteht, zeigt das nachträglich in Kapitel 10 aufgenommene Frackingverbot. Wir hätten uns ähnlich klare Vorgaben auch für die Eindämmung des Flächenverbrauchs gewünscht, wie sie der ursprüngliche Entwurf zumindest ansatzweise enthalten hat.

Zu den einzelnen Kapiteln:

## **2. Räumliche Struktur des Landes**

Die Beibehaltung der zentralörtlichen Gliederung und die damit zusammenhängenden Festlegungen werden begrüßt.

Wir bezweifeln allerdings, dass die in Ziel 2-3 neu geschaffene Ausnahmeregelung für bauliche Anlagen des Bundes und des Landes erforderlich und sinnvoll ist. Sie kann dazu führen, dass in der Bevölkerung kontrovers diskutierte Ansiedlungen wie forensische Kliniken zukünftig ausschließlich isoliert im Freiraum stattfinden.

## **3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**

Es wird begrüßt, dass diese Thematik explizit aufgenommen wurde. Wir wiederholen nochmals folgende Anregung aus unserer vorherigen Stellungnahme:

In der Aufzählung der 29 Kulturlandschaftsbereiche für die Region 10 „Residenz Kleve - Der Reichswald“ wird eine textliche Ergänzung des Anhangs 2 „Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ - um den Uedemer Bruch vorgeschlagen.

## **4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Wir begrüßen, dass die Thematik des Klimaschutzes und der Klimaanpassung auch im überarbeiteten Entwurf einen hohen Stellenwert einnimmt, und dass nunmehr verbindlichere Vorgaben für Ausweisung und Freihaltung von Überschwemmungsgebieten existieren.

Die ersatzlose Streichung des Ziels 4.-3 „Klimaschutzplan“ kann nachvollzogen werden, da der Wortlaut lediglich die ohnehin geltenden Bestimmungen des § 12 Abs. 7 LPIG wiedergibt, mit denen eine Verknüpfung zwischen Klimaschutzplan und Raumordnungsplänen hergestellt wird.

Derzeit greift der LEP allerdings nur einen Teil der raumbezogenen Strategien und Maßnahmen des zwischenzeitlich beschlossenen Klimaschutzplans auf, die auf S. 251 des Klimaschutzplans NRW tabellarisch dargestellt sind. Es wird im Sinne des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit angeregt, die noch nicht berücksichtigten Festlegungen des Klimaschutzplans in geeigneter Form in den LEP zu übernehmen, soweit sie durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, auch wenn diese Festlegungen noch nicht für verbindlich erklärt worden sind.

## **5. Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

Die Grundsätze zur regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden begrüßt. Allerdings dürfen die gewünschten „grenzüberschreitenden und regionalen Kooperationen“, die vom Land unterstützt werden sollen, nicht zu „Parallelparlamenten“ führen, in denen VertreterInnen der Wirtschaft und der Verwaltungen überrepräsentiert sind.

In Grundsatz 5-2 wird NRW nun nicht mehr als „Metropolregion“, sondern als „Metropolraum“ bezeichnet. Dieser neu eingeführte Begriff sollte näher definiert und vom Begriff der „Metropolregion“ abgegrenzt werden.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat für Deutschland elf europäische Metropolregionen definiert, davon innerhalb von NRW die Metropolregion Rhein-Ruhr als

Ballungsraum mit rd. 10 Mio. Einwohnern. Es wird vorgeschlagen, diese Rahmenvorgabe wie bereits im letzten LEP aus 1995 zu übernehmen und die Unterteilung in die Metropolregionen „Ruhr“ und „Rheinland“ aufzugeben. Beide Teilräume sind eng räumlich und funktional miteinander verflochten und werden im internationalen Maßstab als Teil eines polyzentrischen Ballungsraums wahrgenommen, der von Hamm über Dortmund, Essen, Duisburg, Düsseldorf und Köln bis nach Bonn reicht und das Bergische Land einbezieht.

## **6. Siedlungsraum**

Die Zusammenführung der Ziele 6.1-1, 6.1-2, 6.1-10 und 6.1-11 wird begrüßt, da hierdurch die Vorgehensweise für die „flächensparende und bedarfsgerechte“ Darstellung von Siedlungsraum nachvollziehbarer wird. Auch die landesweite Vorgabe eines Siedlungsflächenmonitorings und einer Bedarfsberechnungsmethode für die Darstellung von ASB und GIB bildet prinzipiell – d.h. bei restriktiver Definition der einzelnen Parameter –, ein geeignetes Instrument, um einer übermäßigen und ungezügelter Flächeninanspruchnahme in allen Teilräumen des Landes entgegenzuwirken.

Bedauerlicherweise gehen mit der vorgenommenen Überarbeitung des LEP-Entwurfs auch Änderungen einher, die dem Freiflächenverbrauch weiteren Vorschub leisten. So enthält Ziel 6.1-1 jetzt die Festlegung, dass die Regionalplanung „bedarfsgerecht“ ASB und GIB festlegt. Damit wird die (bedarfsgerechte) Bereitstellung von Siedlungsflächen über alle anderen Nutzungsansprüche an den Raum gestellt, die keiner Abwägung mehr unterliegt. Wir schlagen daher vor, diesen Passus zu streichen und stattdessen die Festlegungen des bisherigen Ziels 6.1-11 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) in das neue Ziel 6.1-1 aufzunehmen.

Die Zielsetzung einer Reduzierung des Freiflächenverbrauchs wird auch dadurch erheblich geschwächt, dass einzelne als Ziel formulierte Vorgaben nunmehr in einen Grundsatz umgewandelt wurden und damit der Abwägung unterliegen. Hierzu gehören

- das Leitbild, den Siedlungsflächenverbrauch auf 5 ha täglich bis zum Jahr 2020 und langfristig auf „Netto-Null“ zu begrenzen (ehemaliges Ziel 6.1-11, Satz 1)
- der Vorrang der Innenentwicklung (ehemaliges Ziel 6.1-6)
- die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ehemaliges Ziel 6.2-1)
- die räumliche Anordnung neuer ASB unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ehemaliges Ziel 6.2-4).

Wir fordern im Sinne des Freiraumschutzes, diese Festlegungen wieder als Ziel in den LEP aufzunehmen.

Des Weiteren ist die Vorgabe beizubehalten, dass eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur erfolgen soll, „wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.“ (gestrichener Satz 2 des Grundsatzes 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“)

Bereits in unserer letzten Stellungnahme hatten wir mit Blick auf die demografische Entwicklung angeregt, Grundsatz 6.1-9 „Vorausschauende Berücksichtigung der Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten“ nicht als Grundsatz, sondern als Ziel zu formulieren, und diese Vorgabe auch auf Gewerbe- und Konversionsflächen zu beziehen. Dieser Anregung halten wir weiterhin aufrecht!

Die getroffenen Festlegungen bzgl. der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (6.4-2) werden aufgrund des immensen Flächenverbrauchs im Freiraum und des seit Jahrzehnten fehlenden Bedarfs kritisch betrachtet.

Wir halten daher an unserer Forderung fest, die vorgeschlagenen Standorte landes- und regionalplanerisch zu sichern und von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, aber

gleichzeitig die Vorgabe zu machen, sie erst zu erschließen, wenn ein konkretes Ansiedlungsbegehren besteht; also: keine Angebotsplanung mit Flächenankauf, Flächenaufbereitung und Erschließung zu betreiben, sondern nur bei konkretem Ansiedlungsbedarf reagieren.

Im Kapitel 6.6 (Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus) wird die in Ziel 6.6-2 „Standortanforderungen“ vorgesehene Ausnahmeregelung nach wie vor in der vorliegenden Form abgelehnt, da sie keine wirksame Steuerung neuer Ansiedlungsvorhaben ermöglicht.

## **7. Freiraum**

Positiv wird bewertet, dass in Ziel 7.2-2 nun auch Festlegungen für den derzeitigen Truppenübungsplatz Senne getroffen werden, die eine spätere Unterschutzstellung als Nationalpark ermöglichen.

Allerdings wurden in diesem Kapitel auch ersatzlose Streichungen vorgenommen, die die Zielsetzung der Sicherung des Freiraums und der natürlichen Lebensgrundlagen erheblich schwächen und daher zurückgenommen werden sollten. Hierzu zählen

- der gestrichene Grundsatz „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ (vorher 7.1-1)
- die gestrichene Kompensationsvorgabe bei Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge für 4 siedlungsräumliche Entwicklungen (ehemals Satz 4 von Ziel 7.1-6 „Grünzüge“)
- die gestrichene Vorgabe, die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur soweit wie möglich miteinander zu verbinden (Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“)
- der gestrichene Grundsatz 7.2-6 zur Erhaltung europäisch geschützter Arten
- die gestrichene Zielvorgabe 7.5-3, die eine sinnvolle planerische Steuerung der Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen ermöglicht hätte.

Desweiteren betonen wir, dass wir unsere im Rahmen der ersten Stellungnahme geäußerten Anregungen aufrecht erhalten. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zu den Themen „**Wald**“, „Wasserhaushalt“ und „Landwirtschaft“:

### **7.3-3 Grundsatz Waldarme und walddreiche Gebiete**

Da NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern mit 27 % Waldanteil unter dem Bundesdurchschnitt von 32 % liegt, sollte auch in walddreichen Gebieten ein flächenmäßiger Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgen, damit sich der Waldanteil in NRW nicht weiter reduziert. Strukturverbessernde Maßnahmen in vorhandenen Waldbeständen sollten zusätzlich erfolgen, um den Anteil standortgerechter, ökologisch intakter und naturnaher Waldbestände zu erhöhen.

Wir begrüßen, dass „in walddarmen Gebieten im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden“ soll, regen jedoch an, diese Vorgabe mit konkreten Umsetzungsprogrammen zu verbinden, die in die Regional- und Landschaftspläne aufzunehmen sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese wünschenswerte Vorgabe ohne ein entsprechendes Instrumentarium nur in wenigen Fällen zur Umsetzung gelangt.

### **7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts: Dieser Grundsatz sollte als Ziel festgeschrieben werden**

Eine verbindliche Umsetzung der in Kapitel 7.5 „Landwirtschaft“ formulierten Leitvorstellungen erfordert ihre Formulierung als Zielvorgabe, sonst wird die Landwirtschaft bei anderweitigen Nutzungsansprüchen wie bisher „den Kürzeren ziehen“.

Als Kompromissvorschlag wird angeregt, zumindest den zweiten Absatz von

Grundsatz 7.5-2 als Ziel festzulegen, d.h. besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden dürfen nicht mehr versiegelt werden.

## **8. Verkehr und technische Infrastruktur**

Die Begründung, die Bündelung von Verkehrsstrassen (Ziel 8.1-3) in einen Grundsatz umzuwandeln, kann aus rechtlicher Sicht nachvollzogen werden, da eine Trassenbündelung wünschenswert, aber nicht in allen Fällen möglich sein wird.

Wir halten ferner die Änderung des Ziels 8.1-11 („Schienennetz“, jetzt „Öffentlicher Verkehr“) für sachgerecht, da nicht alle Mittelzentren des Landes an die Schiene angebunden werden können. Die bedarfsgerechte Anbindung wird dann i.d.R. durch den öffentlichen Busverkehr sichergestellt.

Diese Vorgabe sollte sich dann aber nicht nur auf Ober- und Mittelzentren beziehen, sondern auch auf alle Grundzentren und zentralörtlich bedeutsamen ASB. Wir regen an, die Vorgabe des Ziels 8.1-11 entsprechend zu ergänzen.

Die Änderungen in Kapitel 8.2 (Transport in Leitungen) betreffen insbesondere die Festlegungen zu Hochspannungsleitungen und Höchstspannungsfreileitungen. Wir schlagen vor, die Vorgaben zur Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen (ehemaliges Ziel 8.2-2) weiterhin als Ziel zu formulieren, denn eine Erdverkabelung sollte zwingend vorgenommen werden, wenn sie wirtschaftlich vertretbar ist (maximal Faktor 2,75 der Gesamtkosten gegenüber Freileitungslösung).

Die Änderungen in Bezug auf die Abstände von Höchstspannungsfreileitungen zu sensiblen Nutzungen erachten wir dagegen im Grunde als sachgerecht, insbesondere die vorgenommene Differenzierung zwischen bestehenden und neuen Freileitungen. Was die Abstandsformulierung zu den Wohnsiedlungsflächen betrifft, sollte wie im alten Entwurf vorgesehen, auf das Wort „möglichst“ verzichtet werden.

Begrüßt wird ferner die ersatzlose Streichung von Grundsatz 8.2-6 „Landesbedeutsame Rohrleitungskorridore“.

Nicht gefolgt wurde bisher unseren Anregungen zu den Themen „landesbedeutsame Häfen“ und „Förderung des Umweltverbundes“, die wir im folgenden aufrecht erhalten:

Restriktiver gefasst werden sollten die zur Verfügung zu stellenden Flächenpotenziale an landesbedeutsamen Häfen (Ziel 8.1-9). Die Weiterentwicklung der landesbedeutsamen Häfen hat zwar eine hohe Bedeutung für NRW als Logistikstandort, doch sind auch hier kritische Bedarfsprüfungen vorzunehmen und keine reine Angebotsplanung zu betreiben.

Überhaupt nicht mehr vorhanden sind die im alten LEPRO enthaltenen Zielsetzungen zur Verlagerung des MIV auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr, ÖPNV). Insbesondere dem Radverkehr kommt – auch aufgrund von Pedelecs und e-bikes – eine immer größere Bedeutung auch im Alltagsverkehr zu. Entsprechend könnten folgende Zielsetzungen in diesem Abschnitt ergänzt werden:

- Vorrang für Trassen des Umweltverbundes insbesondere in Ballungsräumen und auf aufkommensstarken Verbindungen
- Förderung der Untermodalität (Park-and-ride, bike-and-ride, Mietsysteme für Autos und Fahrräder für ÖPNV-Nutzer)
- Schnellbussysteme für Mittel- und Grundzentren ohne Schienenanschluss
- Sicherung von Trassen für Radschnellwege.

## **9. Rohstoffversorgung**

Bereits in der Stellungnahme zum ersten LEP-Entwurf haben wir zum Ausdruck gebracht, dass LEP bzgl. der Festlegungen in Kapitel 9.2 (Nichtenergetische Rohstoffe) dem Ziel eines

sparsamen Umgangs mit den Bodenschätzen Kies und Sand und ihrer flächensparenden Gewinnung nicht gerecht wird.

Weder die Bedarfsermittlung wurde auf eine Grundlage gestellt, die sich am Bedarf der nordrhein-westfälischen Wirtschaft und Verbraucher orientiert, noch gibt es ein Instrument zur zeitlichen Steuerung der Inanspruchnahme und damit eine Streckung der Bodenschätze. Bedarf wird weiterhin als die absetzbare Menge am Markt definiert, mit der Folge eines weiterhin übermäßigen Abbaus der heute schon stark in Anspruch genommenen Region des unteren Niederrheins. Die Methodik des Geologischen Dienstes zur Bedarfsermittlung wird als sehr großzügig in der Bemessung wahrgenommen.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass mit dem überarbeiteten Entwurf die Möglichkeiten zur Flächensteuerung von Abgrabungsflächen noch weiter reduziert werden, indem auf die Festlegung von Tabugebieten (Ziel 9.2-3) und die Möglichkeit der Festlegung zusätzlicher Tabugebiete im Rahmen der Regionalplanung (Grundsatz 9.2-4) verzichtet werden soll. Wir halten eine Beibehaltung von Ziel 9.2-3 und Grundsatz 9.2-4 für dringend geboten, um einen Rohstoffabbau in sensiblen Bereichen von vornherein auszuschließen, anstatt auf fachrechtliche Regelungen zu verweisen.

Zudem wiederholen wir unsere bisher nicht berücksichtigten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, um die Gewinnung von Kiesen und Sanden restriktiver und umweltverträglicher abzuwickeln:

### **9.2.1 Ziel Räumliche Festlegung für die oberflächennahe Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe**

Hier regen wir an, die Klarstellung der Versorgungsräume auf „die langfristige Versorgung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft und Bevölkerung (Endverbraucher)“ zu begrenzen und verweisen auf den Vorschlag des Gutachtens von Prof. Dr. Martin Gellermann, dass Ihnen bereits vorliegt.

### **Ziel 9.2.3: Tabugebiete**

Wir regen an, die Erweiterung der Tabugebiete um die Wasserschutzzone III b und die Wasserreservegebiete, sowie wertvolle landwirtschaftliche Flächen vorzunehmen.

Die Nichtaufnahme der Wasserschutzzone IIIB signalisiert und leistet hier der Forderung nach Einzelfallprüfung für Wasserschutzgebiete Vorschub, für die die Kiesindustrie bekanntlich schon lange eintritt. Geöffnet werden damit weitere hochempfindliche Suchräume, z.B. letzte Möglichkeiten für die Uferfiltratgewinnung und noch nicht festgelegte Wasserreservegebiete.

Die Belastung des Trinkwassers mit Nitrat ist flächendeckend so hoch, so dass eine weitere Beeinträchtigung der Wasserreserven nicht hinnehmbar ist. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind die Folgen für die Wasserbewirtschaftung unseres Wissens noch nicht erfasst und oder von der Landesregierung untersucht worden.

Daher fordern wir die Streichung der Ausnahmeregelung.

In den Erläuterungen zu 9.2-3 könnte weiterhin aufgenommen werden, unter welchen ökologischen Leitbild und Orientierungsrahmen sich der Kiesabbau vollziehen sollte.

### **Kapitel 9.3. enthält Vorgaben für energetische Rohstoffe.**

Während wir die vorgeschlagenen Nachfolgeregelungen für den auslaufenden Steinkohlebergbau unterstützen, lehnen wir **Ziel 9.3-1 „Braunkohlepläne“** ab und schlagen eine ersatzlose Streichung vor. Die bedarfsgerechte Sicherung von raumbedeutsamen Flächenansprüchen, „die mit dem Braunkohleabbau in Zusammenhang stehen“, widersprechen den landespolitischen Zielen und Grundsätzen zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Energieversorgung, wie sie u.a. in Kapitel 4 und Kapitel 10 des vorliegenden LEP-Entwurfs formuliert sind.

## **10. Energieversorgung**

Im Hinblick auf die festzulegenden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (Ziel 10.2-2) wird begrüßt, dass die entsprechenden Flächenvorgaben für die einzelnen Planungsregionen in einen Grundsatz umgewandelt wurden.

Im Rahmen der Erarbeitung von Regionalplänen zeigt sich aktuell, dass in der Bevölkerung erhebliche Widerstände bestehen und Nutzungskonflikte zu bewältigen sind, wenn es um die Neuausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen geht.

Ebenso begrüßen wir, dass in Kapitel 10 ein neues Ziel 10.3-4 aufgenommen wurde, um die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten („Fracking“) auszuschließen.“

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause  
Fraktionssprecher der Regionalratsfraktion